

der §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837: „Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor zu,“ der Unterschied zwischen einer neuen Ausgabe und einer neuen Auflage nicht vereinigen. In dieser Ansicht bestärkt mich ein von dem königl. literarischen Sachverständigen-Vereine für die preussischen Staaten in Berlin den 31. Oct. 1838 abgegebenes Gutachten²⁹⁾; in diesem heißt es: „Wenn auch ein Verleger seine Verlagsartikel zu seinem eigenen Schaden freilich sich nicht nachdrucken wird und kann, so kann er dies allerdings zum Schaden des Autors, indem er entweder eine größere Auflage druckt, als dieser genehmigt hat, oder eine neue Auflage macht, ohne dem Autor, von welchem er seine Befugniß dazu herleitet, davon zu benachrichtigen und denselben zu entschädigen“³⁰⁾.

Es gibt jedoch Fälle, in denen der Verfasser eines Werkes, ungeachtet die erste Auflage vergriffen ist, nicht zu einer zweiten Aufgabe schreiten darf, nämlich:

1) wenn er auf das Recht, eine neue Ausgabe zu veranstalten, verzichtet hat; eine solche Verzichtleistung muß aber stets ausdrücklich geschehen (s. Note 21, 22 und 23);

2) wenn er sein Eigenthum ausdrücklich auf den Verleger übertragen hat;

3) wenn er das Werk in Folge eines Auftrags des Verlegers ausarbeitete, wenigstens dann, wenn der Entwurf, der dem Werke zu Grunde liegt, vom Verleger herrührt.

Ich habe lange gezögert, bevor ich diese letzte Ausnahme aufstellte, denn alle die, auf welche ich mich bis jetzt berufe, und unter deren Schutz ich mich sicher fühlte, namentlich Schmid a. a. D. S. 84 und Kramer a. a. D. S. 89, sind gegen mich; allein ich kann mich von der Richtigkeit ihrer Gründe nicht überzeugen. Beide gehen von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß das literarische Eigenthum nicht ein Eigenthum an Gedanken sei, sondern ein Eigenthum an der Form, und folgern daraus, daß nicht dem, welcher den Gedanken (Plan, Entwurf) zu einem Werke gab, das Eigenthum zustehe, sondern daß der, welcher nach einer fremden Disposition ein Werk ausarbeitete, voller Eigenthümer sei. Auch dieser Ansicht trete ich bei, vorausgesetzt, daß der Verfasser aus eigenem Antrieb, nicht auch dann, wenn er im Auftrag eines Andern die Ausarbeitung unternahm.

Schon die Analogie des römischen Rechtes steht mir zur Seite. — Das römische Recht spricht dem, der eine fremde Materie verarbeitet, das Eigenthum daran zu, aber nur dann, wenn er es in eigenem Namen that³¹⁾, nicht auch dann, wenn

29) Abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift“ und in der Beilage zu Nr. 63 und 64 der allgemeinen Pressezeitung.

30) Es würde übrigens leicht werden, darzuthun, daß diese Grundsätze des preuß. Landrechts nicht verdienten gemeinrechtlich zu werden, cf. Kramer a. a. D. S. 159 u. 160.

31) L. 7 §. 7 D. de acquir. rerum dom. (XLI. 1) §. 25 I. de rerum divisione (II. 1.)

das Verarbeiten Folge einer Bestellung war³²⁾. — Wenden wir diese Bestimmungen auf unsern Fall an, — und ich sehe nicht ein, warum eine solche Anwendung nicht gestattet sein sollte —, so muß auch der Verleger Eigenthümer sein; er gab die Idee, und auf sein Verlangen der Schriftsteller die Form.

Auch die speciellen Bestimmungen der neuern Gesetzgebungen sprechen für mich; so verordnet z. B. das badensche Landrecht Satz 577 da: „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremden Auftrag und für fremden Vortheil gearbeitet hat, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wird,“ und das preussische Landrecht bestimmt §. 1021 und 1022 „wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, so gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der Verfasser kann sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihm in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.“ — Mit diesen Ansichten stimmt auch das österreichische Gesetzbuch §. 1170 überein.

Von der andern Seite gibt es aber auch einen Fall, wo der Verfasser zu einer zweiten Ausgabe schreiten darf, bevor die erste Auflage vergriffen ist, nämlich wenn das Werk Gemeingut geworden ist, das heißt, wenn der Schutz, den die Gesetze gegen Nachdruck gewähren, aufhört. Nach dem oben angeführten Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 wird ein Werk in der Regel nach Ablauf von 10 Jahren Gemeingut, und diese Vorschrift gilt, insofern nicht Landesgesetze einen längern Zeitraum festsetzen³³⁾, für alle Bundesstaaten. Ist ein Werk Gemeingut geworden, so ist Jeder berechtigt, es wieder abdrucken zu lassen, und es ist kein Grund vorhanden, dieses Recht dem Verfasser abzuspochen.

(Fortsetzung folgt.)

Ehrenbezeugung.

Ihre Majestät die Königin Victoria von Großbritannien und Irland haben dem Buchdruckerei-Inhaber und Buchhändler B. G. Teubner in Leipzig in Anerkennung der trefflichen Ausführung des interessanten Werks: „Falkenstein's Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung“ die goldene Medaille, welche zum Andenken der Krönung Ihrer Majestät geprägt wurde, übersenden lassen.

32) L. 25 u. L. 27 §. 1 D. l. c.

33) So gewährt z. B. das preussische Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 5 u. 6 nicht nur dem Autor während seines Lebens, sondern auch dessen Erben noch 30 Jahre, von dem Tode des Autors, Schutz gegen den Nachdruck.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.